Vereinte Nationen S/RES/2734 (2024)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. Juni 2024

Resolution 2734 (2024)

verabschiedet auf der 9649. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Juni 2024

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2083 (2012), 2133 (2014), 2161 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2214 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2309 (2016), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2368 (2017), 2379 (2017), 2388 (2017), 2396 (2017), 2462 (2019), 2482 (2019), 2560 (2020), 2610 (2021) und 2664 (2022),

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unter erneuter unmissverständlicher Verurteilung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaidas und der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für ihre anhaltenden und vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis über die Präsenz, die extremistische Gewaltideologie und die Aktionen von ISIL und Al-Qaida sowie die zunehmende weltweite Präsenz ihrer Unterorganisationen,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten alle ihre Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen erfüllen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus tragen,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 15. Januar 2013 (S/PRST/2013/1), 28. Juli 2014 (S/PRST/2014/14), 19. November 2014 (S/PRST/2014/23), 29. Mai 2015 (S/PRST/2015/11), 28. Juli 2015 (S/PRST/2015/14), 11. Mai 2016 (S/PRST/2016/6), 13. Mai 2016 (S/PRST/2016/7), 11. März 2020 (S/PRST/2020/5), 12. Januar 2021 (S/PRST/2021/1), 15. Dezember 2022 (S/PRST/2022/7) und 7. Dezember 2023 (S/PRST/2023/6) über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie unter anderem die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere die Staaten, in denen ISIL präsent ist, jegliche Handels-, Wirtschafts- und finanziellen Verbindungen mit ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern, insbesondere durch verstärkte Grenzsicherungsmaßnahmen,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

hervorhebend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung, sind, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 auf robuste Weise durchgeführt werden müssen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen keine nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung beabsichtigen, in diesem Zusammenhang die

Verabschiedung seiner Resolution 2664 (2022) im Allgemeinen begrüßend und ferner daran erinnernd, dass der Rat die humanitäre Ausnahmeregelung im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) bis Dezember 2024 überprüfen wird,

unter Betonung der wichtigen Rolle, die dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) dabei zukommt, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 bekräftigten Maßnahmen festzustellen, namentlich seiner Rolle bei der Festlegung der geeigneten Vorgehensweise für jeden Fall,

unter Hinweis darauf, dass ISIL als eine Splittergruppe Al-Qaidas entstand, und ferner unter Hinweis darauf, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die ISIL oder Al-Qaida unterstützen, für die Aufnahme in die Sanktionsliste in Betracht kommen,

unter Verurteilung der zahlreichen Terroranschläge, die ISIL in letzter Zeit weltweit verübt hat und durch die zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden, sowie der fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch ISIL, in der Erkenntnis, dass der derzeitigen Bedrohungslage entsprechende Sanktionen notwendig sind, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 2249 (2015),

darauf hinweisend, dass alle Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen,

alle Staaten daran *erinnernd*, dass sie verpflichtet sind, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ergreifen, die in die nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1989 (2011), 2083 (2012), 2161 (2014), 2253 (2015) und 2368 (2017) aufgestellte ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, ungeachtet der Nationalität oder des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen, wobei sicherzustellen ist, dass diese Benennungen auf beweiskräftigen Tatsachen beruhen,

den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss daran *erinnernd*, Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und des Formats der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind, und in der Erkenntnis, dass die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen, die mit Ziffer 1 bekräftigt werden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung auszubauen,

unter erneuter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Ombudsperson gemäß Resolution 1904 (2009) und der Ausweitung des Mandats der Ombudsperson in den Resolutionen 1989 (2011), 2083 (2012), 2161 (2014) und 2253 (2015), Kenntnis nehmend von dem bedeutenden Beitrag des Büros der Ombudsperson im Hinblick auf zusätzliche Fairness und Transparenz und unter Hinweis auf die feste Entschlossenheit des Sicherheitsrats, zu gewährleisten, dass das Büro der Ombudsperson in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrzunehmen,

unter Begrüßung der halbjährlichen Berichte der Ombudsperson an den Sicherheitsrat, einschließlich der am 21. Januar 2011, 22. Juli 2011, 20. Januar 2012, 30. Juli 2012, 31. Januar 2013, 31. Juli 2013, 31. Januar 2014, 31. Juli 2014, 2. Februar 2015, 14. Juli 2015, 1. Februar 2016, 1. August 2016, 23. Januar 2017 und 7. August 2017 vorgelegten Berichte, sowie der am 8. Februar 2018, 8. August 2018, 6. Februar 2019, 1. August 2019, 7. Februar 2020, 7. August 2020, 8. Februar 2021, 23. Juli 2021, 9. August 2022, 22. Februar 2023, 12. September 2023 und 28. März 2024 statt eines Halbjahresberichts vorgelegten Sachstandsberichte des Büros der Ombudsperson,

unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Sanktionsausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und nachdrücklich dazu anregend, weiter mit dem Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und den im Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung zusammengeschlossenen Mitgliedern zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2199 (2015) und 2133 (2014), in denen die Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen gleichviel zu welchem Zweck, so etwa zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, begangen wurden, nachdrücklich verurteilt wurden, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der erneuten Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, begrüßend, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung im September 2015 das „Addendum zum Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile“ gebilligt hat, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen durch ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Organisationen wachsam zu bleiben,

in ernster Besorgnis darüber, dass ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle, Erdöl und Erdölprodukten, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus, terroristischer Organisationen und einzelner Terroristen, einschließlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, und unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution 1452 (2002),

unter erneutem Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere ihres Sicherheitsrats, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und unter Betonung der wesentlichen Rolle, die der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) bei der Festlegung globaler Standards für die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie ihrem globalen Netzwerk von FATF-ähnlichen regionalen Gremien zukommt,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, wonach die Mitgliedstaaten gehalten sind, der Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, ein Ende zu setzen, sowie auf seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern,

unter nachdrücklicher Verurteilung des anhaltenden Stroms von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, unbemannten Flugsystemen und ihren Komponenten, Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und militärischem Gerät, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, der zu und zwischen ISIL, Al-Qaida, ihren Unterorganisationen, mit ihnen verbundenen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen fließt, und die Mitgliedstaaten ermutigend, Netzwerke für die Beschaffung derartiger Waffen, Systeme und Komponenten zwischen ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern und zu unterbinden, so auch indem sie entsprechende Anträge auf die Aufnahme von Namen in die Sanktionsliste stellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Risiken, die in einer globalisierten Gesellschaft von der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, und anderer neuer und aufkommender Technologien durch Terroristen und ihre Unterstützer zur Erleichterung terroristischer Handlungen ebenso ausgehen wie von ihrer Nutzung, um zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

unter Betonung der Notwendigkeit, wirksam dagegen vorzugehen, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative einsetzen, um Dritte zur Begehung terroristischer Handlungen anzustacheln und dafür anzuwerben, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf Resolution 2354 (2017) und den „Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative“ (S/2017/375), einschließlich der empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Zustrom international angeworbener Personen zu ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Gruppen und über das Ausmaß dieses Phänomens und unter Hinweis auf seine Resolution 2178 (2014), in der er beschloss, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer sowie die Finanzierung oder Erleichterung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen werden,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Einreise oder Durchreise jeder Person in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, über die dem Staat

glaubwürdige Informationen vorliegen, die einen begründeten Anlass zu der Vermutung liefern, dass sie in oder durch ihr Hoheitsgebiet reisen will, um sich an den in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Aktivitäten im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern zu beteiligen, und ferner erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen terroristischer Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang zügig Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die steigende Zahl ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer, die Gebiete bewaffneten Konflikts verlassen, in ihre Herkunftsländer zurückkehren, durch andere Mitgliedstaaten durchreisen, in diese einreisen oder in diese oder aus diesen umsiedeln, und den Mitgliedstaaten nahelegend, nach Bedarf innerhalb staatlicher Stellen und zwischen ihnen sachdienliche Informationen über Finanzströme und Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer auszutauschen, um das von ihnen ausgehende Risiko zu mindern,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht weiter Informationen über Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, vor allem über ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller Unterstützung, sowie über die laufende internationale Koordinierung zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden, auszutauschen,

unter Verurteilung jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, mit ISIL, der Al-Nusra-Front (ANF) und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Sanktionsausschuss benannt wurden, und erneut erklärend, dass eine solche Beteiligung eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann,

unter Verurteilung der Zerstörung kulturellen Erbes, insbesondere in Irak und Syrien durch ISIL, Al-Qaida und die ANF, einschließlich der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Gegenstände, und unter Hinweis auf seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem und syrischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus Syrien unrechtmäßig entfernt wurden, zu verhüten, namentlich durch ein Verbot des grenzüberschreitenden Handels mit solchen Gegenständen, und so ihre spätere sichere Rückgabe an das irakische und das syrische Volk zu ermöglichen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2396 (2017), in der er seine Besorgnis über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, zum Ausdruck brachte, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung, darunter auch gegen von ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern verübte terroristische Handlungen, vorzugehen,

unter entschiedenster Verurteilung der Entführungen von Frauen und Kindern, die von ISIL, Al-Qaida, der ANF und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und unter Hinweis auf Resolution 2242 (2015) mit

dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, dem Rat diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Tatverantwortlichen durch Menschenhandel und damit zusammenhängende Formen von Ausbeutung und Missbrauch zur Kenntnis zu bringen, betonend, dass diese Resolution die Staaten verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten von ISIL zur Verfügung stellen, und feststellend, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für die Aufnahme in die Liste durch den Sanktionsausschuss in Betracht kommt,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2331 (2016) und 2388 (2017), in denen er alle Akte des Menschenhandels verurteilt, ferner unter Bekundung seiner Absicht, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und die Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte einzuladen, den Sanktionsausschuss im Einklang mit dessen Geschäftsordnung zu unterrichten und sachdienliche Informationen vorzulegen, darunter gegebenenfalls auch die Namen der am Menschenhandel beteiligten Personen, die möglicherweise die Benennungskriterien des Ausschusses erfüllen, ferner *in der Erkenntnis*, dass ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen und Einrichtungen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt einsetzen, einschließlich derer, die mit dem Menschenhandel in Verbindung steht, welche bekanntermaßen Teil der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen ist und von diesen als Taktik des Terrorismus und als Instrument zur Beschaffung von Finanzmitteln und zur Erweiterung ihrer Macht durch Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften eingesetzt wird, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs, namentlich S/2023/413, beschrieben,

die Anstrengungen des Sekretariats *begrüßend*, das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern, ferner die Anstrengungen des Sekretariats begrüßend, alle verfügbaren Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen, und das Sekretariat ermutigend, gegebenenfalls mit Hilfe des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („Überwachungsteam“) weiter auf die Anwendung des vom Sanktionsausschuss genehmigten Datenmodells hinzuarbeiten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *bekräftigt* seinen Beschluss in Ziffer 1 der Resolution 2368 (2017), wonach alle Staaten die folgenden, bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000), den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) und den Ziffern 1 und 4 der Resolution 1989 (2011) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen:

Einfrieren von Vermögenswerten

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaft-

lichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

Reiseverbot

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Sanktionsausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

Rüstungsembargo

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste

2. *bekräftigt*, dass zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit ISIL oder Al-Qaida verbunden ist und daher für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommt, alle nachstehenden gehören, wenn sie von, in Verbindung mit, unter dem Namen, im Namen oder zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL oder einer deren Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger durchgeführt werden:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial;

c) die Anwerbung oder anderweitige Unterstützung für die Handlungen oder Aktivitäten Al-Qaidas, ISILs oder einer deren Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter Vergewaltigung, Versklavung von Personen und Fälle von Entführung und Menschenhandel, auf der Grundlage der in Ziffer 2 festgelegten Kriterien eine Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste bedingen können, wenn diese Handlungen von ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen oder Einrichtungen als Taktik des Terrorismus benutzt werden;

4. *stellt fest*, dass diese Mittel zur Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Straftaten, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs damit, umfassen;

5. bestätigt, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die entweder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von mit ISIL oder

Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, einschließlich der auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste verzeichneten, stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, für die Aufnahme in die Liste in Betracht kommen;

6. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- und damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste genutzt werden;

7. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen Anwendung finden, die auf der Liste stehenden Personen oder zu ihren Gunsten möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden, und dass solche mit Reisen verbundenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nur im Einklang mit den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten und den in den nachstehenden Ziffern 10, 83 und 84 festgelegten Ausnahmeregelungen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

8. *stellt fest*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldern, wirtschaftlichen Ressourcen oder einkommenschaffenden Tätigkeiten Anwendung finden, die auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zugutekommen, unter anderem auf den Handel mit Erdölprodukten, natürlichen Ressourcen, chemischen oder landwirtschaftlichen Produkten, Waffen oder Antiquitäten durch gelistete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sowie auf Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und die Erträge aus anderen Straftaten, darunter Menschenhandel, Erpressung und Bankraub;

9. *bestätigt*, dass die in Ziffer 1 a) bekräftigten Bestimmungen auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, gleichviel wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

10. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf Konten, die nach den mit Ziffer 1 bekräftigten Bestimmungen eingefroren wurden, zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) bekräftigten Bestimmungen Gebrauch zu machen, bestätigt, dass Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von dem Reiseverbot von Mitgliedstaaten, Einzelpersonen beziehungsweise der Ombudsperson vorgelegt werden müssen, auch dann, wenn auf der Liste stehende Personen zum Zweck der Erfüllung religiöser Verpflichtungen reisen, und stellt fest, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Sanktionsausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 84 beschrieben;

Umsetzung der Maßnahmen

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

13. *bekräftigt*, dass die Verantwortlichen für die Begehung, Organisation oder Unterstützung terroristischer Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen sind, erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, unterstreicht, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung in Bezug auf solche Ermittlungen oder Verfahren ist, die ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen betreffen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu uneingeschränkter Koordinierung bei solchen Ermittlungen oder Verfahren auf, vor allem mit denjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebiet oder gegen deren Staatsangehörige terroristische Handlungen begangen werden, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, um jede Person, die die mittelbare oder unmittelbare Finanzierung der von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durchgeführten Aktivitäten unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht, ausfindig zu machen und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

14. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, erinnert außerdem daran, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl, Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, und anderen natürlichen Ressourcen gilt, und erinnert ferner daran, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen keine Spenden an von dem Sanktionsausschuss benannte Personen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Personen oder Einrichtungen handeln, leisten;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Sanktionsausschuss aktiver Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen vorzulegen, die ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, und weist den Ausschuss an, im Einklang mit seiner Resolution 2199 (2015) umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen oder Aktivitäten, einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdöl- und Antiquitätenhandel, die mit ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden, finanzieren, unterstützen oder erleichtern;

16. *erinnert* an seine Resolutionen 2331 (2016) und 2610 (2021), bekräftigt seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen mit ISIL oder Al-Qaida verbundene Personen und Einrichtungen zu erwägen, die am Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und an sexueller Gewalt in Konflikten beteiligt sind, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, dem Sanktionsausschuss diesbezügliche Listungsanträge vorzulegen;

17. *ermutigt* zu Informationsaustausch und anderen geeigneten Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter die

Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, in Bezug auf Initiativen und Strategien zur Eindämmung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext bewaffneter Konflikte;

18. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, im Rahmen seiner Konsultationen mit Mitgliedstaaten auch glaubwürdige Fälle von Menschenhandel und sexueller Gewalt durch ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Sanktionsausschuss nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

19. *bekundet* seine zunehmende Besorgnis darüber, dass die Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2199 (2015) und 2253 (2015) nicht durchgeführt werden, insbesondere dass die Mitgliedstaaten dem Sanktionsausschuss ungenügend über die Maßnahmen Bericht erstatten, die sie ergriffen haben, um seinen Bestimmungen nachzukommen, fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Ziffer 12 der Resolution 2199 (2015) zu ergreifen, dem Ausschuss über jeden in ihrem Hoheitsgebiet unterbundenen Transfer von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, deren Empfänger oder Sender ISIL, Al-Qaida oder die ANF ist, Bericht zu erstatten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch über unterbundene Transfers von Antiquitäten sowie über das Ergebnis der Verfahren, die infolge solcher Aktivitäten gegen Personen und Einrichtungen eingeleitet wurden, Bericht zu erstatten;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den Vierzig Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, insbesondere die Empfehlung 6 zu gezielten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung; die Elemente in dem Auslegungsvermerk der FATF zur Empfehlung 6 anzuwenden, mit dem Endziel, Terroristen wirksam daran zu hindern, Gelder aufzubringen, zu bewegen und zu verwenden, im Einklang mit den Zielen des Unmittelbaren Ergebnisses 10 der FATF-Methodologie; unter anderem von den damit zusammenhängenden bewährten Verfahren für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung und von der Notwendigkeit Kenntnis zu nehmen, über geeignete Rechtsgrundlagen und -verfahren zu verfügen, um zielgerichtete finanzielle Sanktionen anwenden und durchsetzen zu können, unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfahrens; ein Beweismaß anzuwenden, das das Vorliegen „angemessener Gründe“ oder einer „angemessenen Grundlage“ sowie die Fähigkeit vorsieht, möglichst viele Informationen aus allen einschlägigen Quellen zu sammeln oder einzuholen; sowie Kryptowerte nach FATF-Empfehlung 15 als „Vermögensgegenstände“, „Erträge“, „Gelder“, „Gelder oder andere Vermögenswerte“ oder als einen anderen „Gegenwert“ zu betrachten und die einschlägigen Maßnahmen nach den FATF-Empfehlungen auf Kryptowerte und Kryptowertedienstleister anzuwenden;

21. *begrüßt* die neueren Berichte der FATF, darunter aktuelle Informationen über die Finanzierung von ISIL, Al-Qaida und ihren Unterorganisationen, den Bericht über Schwarmfinanzierung zur Terrorismusfinanzierung (2023) und die laufenden Arbeiten der FATF im Bereich Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Erarbeitung von Risikoindikatoren betreffend Terrorismusfinanzierung, begrüßt ferner die FATF-Leitlinien zur Unterstrafestellung der Terrorismusfinanzierung (2016), einschließlich des Auslegungsvermerks zu Empfehlung 5, in dem klargestellt wird, dass Empfehlung 5 auf „Gelder oder andere Vermögenswerte“ Anwendung findet und dass dieser Begriff das breiteste Spektrum finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, einschließlich Erdöls und Erdölprodukten und anderer natürlicher Ressourcen, sowie anderer Vermögenswerte abdeckt, die zur Beschaffung von Geldern verwendet werden könnten, begrüßt die Aufnahme der ent-

sprechenden Elemente der Resolution 2178 (2014), spezifisch die Klarstellung, dass Terrorismusfinanzierung auch die Finanzierung der Reisen von Personen einschließt, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen;

22. *bekräftigt* seinen Beschluss in Resolution 2462 (2019), wonach alle Staaten auf eine mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehende Weise sicherstellen werden, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die vorsätzliche direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von Finanz- oder anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, verwendet werden, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden kann;

23. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen;

24. *legt* der FATF *nahe*, weitere Anstrengungen zur vorrangigen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu unternehmen und vor allem diejenigen Mitgliedstaaten zu ermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, deren Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen, die sie bislang daran gehindert haben, die Finanzierung des Terrorismus, namentlich durch ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Einrichtungen und Unternehmen, wirksam zu bekämpfen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass es einen klaren Verstoß gegen diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen darstellt und nicht hinnehmbar ist, diesen Gruppen wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen;

25. *stellt klar*, dass die Verpflichtung in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

26. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass sie den vorsätzlichen Verstoß gegen das in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) beschriebene Verbot in ihren innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften als schwere Straftat umschrieben haben;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu unterbinden, wie in Ziffer 1 a) vorgeschrieben, unter Berücksichtigung der einschlägigen FATF-Empfehlungen und der internationalen Standards zur Verbesserung der finanziellen Transparenz, einschließlich der wirksamen Überwachung der Systeme zur Überweisung von Geldwerten und der Erkennung und Verhütung der physischen grenzüberschreitenden Verbringung von Geldern zur Unterstützung des Terrorismus, und zum Schutz gemeinnütziger Organisationen vor Missbrauch durch Terroristen mittels

eines risikoorientierten Ansatzes, und zugleich darauf hinzuwirken, die Auswirkungen auf rechtmäßige über alle diese Wege erfolgende Aktivitäten zu mildern;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf die Nutzung von Schwarmfinanzierung und Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke zu üben, kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung und an der Beschaffung von Geldern für terroristische Zwecke, einschließlich durch Kryptowerte, zu hindern und gegen terroristische Propaganda und Aufstachelung zu Gewalt im Internet, beispielsweise auf den Plattformen der sozialen Medien, sowie über andere Informations- und Kommunikationstechnologien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste so umfassend wie möglich bekannt zu machen, namentlich bei den zuständigen innerstaatlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der allgemeinen Öffentlichkeit, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen in Ziffer 1 zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, darauf zu drängen, dass ihre jeweiligen Unternehmens-, Eigentums- und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Register ihre vorhandenen Datenbanken, so auch diejenigen mit Informationen über rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentümer, regelmäßig gegen die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste prüfen;

30. *hebt hervor*, wie wichtig starke Beziehungen zum Privatsektor bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind, begrüßt die Arbeit der FATF zur Erarbeitung von Risikoindikatoren zur Terrorismusfinanzierung und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Finanzinstitutionen zusammenzuwirken und Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung auszutauschen, um den Rahmen für ihre Arbeit zur Ermittlung potenzieller Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erweitern, und stärkere Beziehungen zwischen Regierungen und dem Privatsektor sowie zwischen Einrichtungen des Privatsektors bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu fördern;

31. *unterstreicht*, dass Lösegeldzahlungen an ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen diesen nach wie vor als eine Quelle für Einnahmen dienen, die ihre Anwerbungsmaßnahmen unterstützen, ihre operative Fähigkeit zur Organisierung und Durchführung von Terroranschlägen stärken und Anreize für künftige Entführungen zur Lösegelderpressung schaffen, und bekräftigt seine in Resolution 2133 (2014) enthaltene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf die zunehmende Präsenz von ISIL und ihren Unterorganisationen überall auf der Welt zu üben, und fordert die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Kriterien in Ziffer 2 dieser Resolution erfüllen, zu ermitteln und zur Aufnahme in die Sanktionsliste vorzuschlagen;

33. *stellt fest*, wie wichtig der Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen für die wirksame Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist, fordert die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen zu üben und über mehrere Behörden und Wege, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten, Sicherheitsdiensten und zentraler Meldestellen für Geldwäsche

(„financial intelligence units“, FIUs), bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen mit anderen Arten von Informationen, über die die nationalen Regierungen verfügen, zu verbessern, um die Bedrohungen, die im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen, wirksamer zu bekämpfen;

34. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zu dem Zweck, ISIL, Al-Qaida, und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen daran zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, so unter anderem auch chemische Komponenten, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte, zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren, und legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

35. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Sanktionsausschuss zusammentreffen;

36. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informationen über falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und dem Sanktionsausschuss diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Sanktionsliste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder falsche Reisedokumente zu verschaffen;

38. *legt* den Mitgliedstaaten, die Reisedokumente für auf der Sanktionsliste stehende Personen ausstellen, *nahe*, gegebenenfalls zu vermerken, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Dokumente dem Reiseverbot und den entsprechenden Ausnahmeregelungen unterliegt;

39. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zum Zweck der wirksamen Durchsetzung des Reiseverbots die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu konsultieren, wenn sie prüfen, ob sie Anträgen auf Ausstellung eines Reisevisums stattgeben sollen;

40. *bekräftigt* seinen Beschluss in Resolution 2396 (2017), wonach die Mitgliedstaaten von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften verlangen werden, den zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen Vorab-Passagierinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob ausländische terroristische Kämpfer und Personen, die von dem Sanktions-

ausschuss benannt worden sind, unter Benutzung ziviler Luftfahrzeuge aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und bekräftigt ferner seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, jede derartige Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden derartigen Versuch, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden und diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit oder an die Länder, in die diese Personen zurückkehren, durch die sie reisen oder in die sie umsiedeln, und an die zuständigen internationalen Organisationen weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die Vorab-Passagierinformationen von allen zuständigen Behörden analysiert werden, unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit dem Ziel, Reiseverstöße und Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen;

41. *bekräftigt* seinen Beschluss in Resolution 2396 (2017), wonach die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Kapazitäten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen aufbauen und dafür sorgen werden, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen, bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Institutionen, technische Hilfe, Ressourcen und Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese solche Kapazitäten anwenden können, legt den Mitgliedstaaten erneut nahe, soweit angezeigt Daten aus Fluggastdatensätzen an die betroffenen Mitgliedstaaten weiterzuleiten, um ausländische terroristische Kämpferinnen und Kämpfer, die in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren oder in ein Drittland reisen oder umsiedeln, und insbesondere alle von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannten Personen zu erkennen, und bekräftigt außerdem seine nachdrückliche Aufforderung an die ICAO, in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten die Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zur Sammlung, Nutzung und Verarbeitung von Daten aus Fluggastdatensätzen und zum Schutz dieser Daten umzusetzen;

42. *bekräftigt* seinen Beschluss in Resolution 2178 (2014), wonach alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der genannten Resolution beschriebenen mit ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern zusammenhängenden Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können;

43. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Herkunfts-, Ziel- und Transitstaaten, zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen entdecken;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Lösung des Problems ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, durch andere Mitgliedstaaten durchreisen, in diese einreisen oder in diese oder aus diesen umsiedeln, zu verbessern, unter anderem durch verstärkten Informationsaustausch, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, um derartige Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer aufzudecken, durch den Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren und durch ein besseres Verständnis der von ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern genutzten Reise- und Finanzierungsmuster;

45. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, über bilaterale oder multilaterale Mechanismen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zügig Informationen betreffend die Identität ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer, einschließlich, soweit zutreffend, ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, mit den Mitgliedstaaten auszutauschen, deren Staatsangehörigkeit diese ausländischen terroristischen Kämpferinnen oder Kämpfer besitzen, sowie sicherzustellen, dass diese Mitgliedstaaten konsularischen Zugang zu ihren inhaftierten Staatsangehörigen haben, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;

46. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Überwachungsteam mitzuteilen, ob der Fall einer auf der Sanktionsliste stehenden Partei von einem nationalen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

47. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Anlaufstellen zu benennen, die beauftragt sind, in Fragen der Umsetzung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen und der Bewertung der von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung mit dem Sanktionsausschuss und dem Überwachungsteam Verbindung zu halten;

48. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Sanktionsausschuss über die Hindernisse bei der Umsetzung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern;

49. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Sanktionsausschuss spätestens 180 Tage nach dem Datum der Verabschiedung das gemäß Ziffer 47 erarbeitete Formular betreffend die Umsetzung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Einfrierung von Vermögenswerten und etwaige diesbezügliche Ausnahmen, vorzulegen;

50. *ersucht* das Sekretariat, in Zusammenarbeit mit dem Überwachungsteam ein Formular für die Meldung der in Ziffer 46 erbetenen Informationen zu erarbeiten und dem Sanktionsausschuss zur Genehmigung im Konsens vorzulegen;

Sanktionsausschuss

51. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen nach Resolution 1452 (2002) gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

52. *ersucht* den Sanktionsausschuss, über seinen Vorsitz dem Rat mindestens einmal jährlich über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen sowie über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden anderer Ausschüsse, bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses zu führen, und ersucht ferner den Vorsitz des Ausschusses, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

53. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und weist den Vorsitz an, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat

nach Ziffer 49 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

54. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

55. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

Listung

56. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Sanktionsausschuss zur Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen beteiligt sind;

57. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Sanktionsausschuss die Aufnahme von Namen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, das auf der Website des Ausschusses verfügbare Standardformular für Listeneinträge benutzen und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine möglichst detaillierte und konkrete Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Liste enthalten soll, und möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die INTERPOL für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, und bekräftigt, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 57 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

58. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorgeschlagen haben, dem Sanktionsausschuss oder der Ombudsperson die Auflage erteilen können, den Status des Mitgliedstaats als vorschlagender Staat nicht bekanntzugeben;

59. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Personendaten für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorzulegen;

60. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution nach Bedarf weiter zu aktualisieren, weist ferner das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen werden könnten, um die Qualität der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste und Konsolidierten Sanktionsliste zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Identifizierungsangaben, sowie über Schritte, durch die sichergestellt wird, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegen, weist ferner das Sekretariat an, mit Unterstützung des Überwachungsteams das vom Ausschuss genehmigte Datenmodell anzuwenden und in allen Amtssprachen zu verbreiten und zu

verwalten, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

61. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses eine möglichst detaillierte und genaue Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags sowie zusätzliche sachdienliche Informationen zu veröffentlichen;

62. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Sanktionsausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er den jeweiligen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

63. *fordert* alle Mitglieder des Sanktionsausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 57 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

64. *bekräftigt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen den Staat, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und ersucht das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, zu veröffentlichen;

65. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Sanktionsausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß Ziffer 43 der Resolution 2083 (2012) und Anlage II dieser Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) und der Ziffern 86 und 1 b) dieser Resolution betreffend zulässige Ausnahmen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung solcher Anträge über die Anlaufstelle gemäß den Ziffern 10 und 86 dieser Resolution, beizufügen;

Prüfung von Streichungsanträgen – Ombudsperson/Mitgliedstaaten

66. *beschließt*, das mit Resolution 1904 (2009) erteilte Mandat des Büros der Ombudsperson, das in den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren zum Ausdruck kommt, um einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats des Büros der Ombudsperson im Juni 2024 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 17. Mai 2027 einen geeigneten Beschluss über die weitere Verlängerung des Mandats zu fassen, bekräftigt, dass die Ombudsperson auch weiterhin auf unabhängige und unparteiliche Weise Anträge von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste gestrichen werden wollen, entgegennimmt und überprüft und dass sie von keiner Regierung

Weisungen einholt oder entgegennimmt, und bekräftigt ferner, dass die Ombudsperson dem Sanktionsausschuss auch weiterhin Bemerkungen und eine Empfehlung zur Streichung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorlegt, die über das Büro der Ombudsperson die Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste beantragt haben, und zwar entweder eine Empfehlung, den Namen auf der Liste weiterzuführen, oder eine Empfehlung an den Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen;

67. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson in dem Umfassenden Bericht der Ombudsperson über einen Streichungsantrag nach Anlage II die Aufrechterhaltung der Listung empfiehlt, in Kraft bleibt;

68. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Sanktionsausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit Anlage II dieser Resolution abschließt, erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitz in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde;

69. *erinnert* an seinen Beschluss, dass der Ausschuss im Einzelfall den in Ziffer 65 genannten Zeitraum von 60 Tagen im Konsens verkürzen kann;

70. *erklärt erneut*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind;

71. *erinnert* an Ziffer 20 der Resolution 1904 (2009), unterstreicht, wie wichtig das Büro der Ombudsperson ist und ersucht den Generalsekretär, die Kapazität des Büros der Ombudsperson noch weiter zu stärken, indem er ihm die benötigten Ressourcen, gegebenenfalls auch für Übersetzungsdienste, zur Verfügung stellt, und die notwendigen Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass es sein Mandat auch weiterhin unabhängig, unparteilich, wirksam und rasch durchführen kann, und den Sanktionsausschuss über diesbezügliche Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten;

72. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten, sachdienliche Informationen, einschließlich aller ihnen gegebenenfalls vorliegenden detaillierten und spezifischen Informationen, zeitnah vorzulegen, begrüßt die von einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson geschlossenen Vereinbarungen zur Erleichterung des Austauschs vertraulicher Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht, namentlich indem sie mit dem Büro der Ombudsperson Vereinbarungen zum Austausch dieser Informationen schließen, und bestätigt, dass die Ombudsperson alle vom vorlegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

73. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe *mit allem Nachdruck auf*, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Führung auf der Liste erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezulegen, die Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zunächst durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

74. *nimmt Kenntnis* von den internationalen Standards der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) und unter anderem von ihren bewährten Verfahren hinsichtlich zielgerichteter finanzieller Sanktionen, auf die in Ziffer 24 Bezug genommen wird;

75. *erinnert* an seinen Beschluss, wonach für den Fall, dass der vorschlagende Staat einen Streichungsantrag stellt, die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach 60 Tagen erlischt, es sei denn, der Sanktionsausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, mit der Maßgabe, dass der Vorsitz in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde;

76. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass der Sanktionsausschuss im Einzelfall den in Ziffer 72 genannten Zeitraum von 60 Tagen im Konsens verkürzen kann;

77. *erinnert ferner* an seinen Beschluss, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 72, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und erinnert ferner an seinen Beschluss, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 65 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

78. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

79. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, bei denen geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

80. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder einer anderen Sanktionsliste des Sicherheitsrats stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt werden;

81. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

82. *bekräftigt*, dass Mitgliedstaaten vor der Freigabe von Vermögenswerten, die infolge der Aufnahme Osama bin Ladens in die Liste eingefroren wurden, beim Sanktionsausschuss einen Freigabeantrag stellen und ihm zusichern, dass die Vermögenswerte weder unmittelbar noch mittelbar an auf der Liste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen übertragen noch anderweitig für terroristische Zwecke im Sinne der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats verwendet werden, beschließt ferner, dass diese Vermögenswerte nur freigegeben werden können, wenn kein Ausschussmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags einen Einwand erhebt, und unterstreicht, dass diese Bestimmung Ausnahmecharakter hat und nicht als Präzedenzfall anzusehen ist;

83. *fordert* den Sanktionsausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, weist die Ausschussmitglieder an, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und ersucht den Ausschuss, die Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, auf Antrag mitzuteilen;

84. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, *nahe*, dem Sanktionsausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, fordert die Ombudsperson auf, den am Streichungsprüfungsverfahren beteiligten Mitgliedstaaten eine Kopie des Umfassenden Berichts zuzuleiten, legt dem Vorsitz des Ausschusses eindringlich nahe, diese Mitgliedstaaten zu der Ausschusssitzung, auf der der Umfassende Bericht erörtert wird, einzuladen, und legt ferner dem Ausschuss nahe, gegebenenfalls mit Vertreterinnen und Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

85. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Tagen nach der Streichung eines Namens von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung (soweit dies bekannt ist) benachrichtigt, und erinnert an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

86. *bekräftigt*, dass die Ombudsperson in Fällen, in denen sie nicht in der Lage ist, einen Antragsteller im Staat seiner Ansässigkeit zu befragen, den Sanktionsausschuss mit Zustimmung des Antragstellers ersuchen kann, die Gewährung von Ausnahmen von dem Einfrieren von Vermögenswerten und dem Reiseverbot nach Ziffer 1 a) beziehungsweise b) dieser Resolution zu erwägen und dem Antragsteller auf dessen eigene Kosten die Reise in einen anderen Staat zu gestatten, die allein dem Zweck der Befragung durch die Ombudsperson dient und höchstens so lange dauern darf, wie es für die Teilnahme an der Befragung erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass kein Durchreise- oder Zielstaat einen

Einwand gegen diese Reise erhebt, und weist den Ausschuss ferner an, die Ombudsperson von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

Ausnahmen/Anlaufstelle

87. *erinnert* daran, dass die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, den Zugang zu diesen Geldern zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, das heißt solche, die keine grundlegenden Ausgaben sind, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, die Freigabe dieser Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat, wobei der Mitgliedstaat, der die Absicht mitteilt, diese Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum beantragen sollte;

88. *beschließt*, dass der Sanktionsausschuss zu dem Zweck, eine sorgfältige Prüfung der nach Ziffer 84 a) und b) eingereichten Anträge auf Ausnahmen von der Einfrierung von Vermögenswerten für grundlegende und außerordentliche Aufwendungen zu gewährleisten, unverzüglich über das Sekretariat den Empfang des jeweiligen Antrags bestätigen wird, außer in Fällen, in denen die vorgelegten Informationen unzureichend sind, und dass das Sekretariat in solchen Fällen mitteilen wird, dass ein Beschluss erst dann gefasst werden kann, wenn die entsprechenden Informationen vorgelegt werden;

89. *bekräftigt*, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit und jedem anderen Staat, in dem die dem Ausnahmeantrag unterliegenden Vermögenswerte gehalten werden, zur Prüfung vorgelegt wurde, bekräftigt ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Sanktionsausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Sanktionsliste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, bekräftigt ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und

weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

90. *bekräftigt*, dass die Anlaufstelle befugt ist, Mitteilungen von folgenden Personen entgegenzunehmen und dem Sanktionsausschuss zur Prüfung zu übermitteln:

a) Personen, die von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste gestrichen wurden;

b) Personen, die behaupten, dass sie aufgrund falscher oder irrtümlicher Identifizierung oder einer Verwechslung mit auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen den in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen unterworfen wurden;

91. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den betreffenden Staaten diese Mitteilungen sorgfältig zu prüfen und innerhalb von 60 Tagen über die Anlaufstelle auf die in Ziffer 87 b) genannten Mitteilungen entsprechend zu antworten, und weist den Ausschuss ferner an, gegebenenfalls in Abstimmung mit der INTERPOL mit Mitgliedstaaten zu kommunizieren, um mögliche oder bestätigte Fälle von falscher oder irrtümlicher Identifizierung oder einer Verwechslung mit auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen zu behandeln;

Überprüfung und Führung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste

92. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Sanktionsausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, darunter nach Möglichkeit und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Sanktionsliste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

93. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Sanktionsausschuss alle zwölf Monate eine in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zusammengestellte Liste der folgenden Personen und Einrichtungen zuzuleiten:

a) Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, deren Einträge nicht die Identifizierungsangaben enthalten, die erforderlich sind, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

b) Personen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

c) Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge verstorben sind beziehungsweise nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen;

d) alle anderen Namen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden („dreijährliche Überprüfung“);

94. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, zu überprüfen, ob diese Listeneinträge nach wie vor angemessen sind, und weist den Ausschuss ferner an, Listeneinträge zu streichen, wenn er entscheidet, dass sie nicht mehr angemessen sind;

95. *weist* das Überwachungsteam *an*, Listeneinträge, für die Informationsersuchen des Sanktionsausschusses vorliegen, die keiner der relevanten Staaten innerhalb von drei Jahren schriftlich beantwortet hat, an den Vorsitz zur Prüfung zu verweisen, und erinnert in dieser Hinsicht den Ausschuss daran, dass sein Vorsitz in dieser Eigenschaft tätig werden und Namen zur Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorlegen kann, wenn angezeigt und vorbehaltlich der normalen Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses;

Koordinierung und Kontaktarbeit

96. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, auch weiterhin mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den Ausschüssen nach den Resolutionen 1533 (2004), 1988 (2011), 1970 (2011), 2140 (2014) und 2713 (2023), zusammenzuarbeiten;

97. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Sanktionsausschuss und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und dem mit Resolution 71/291 der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichteten Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung, sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche in Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für diese Organe relevanten Fragen;

98. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

99. *ersucht* den Sanktionsausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2133 (2014), 2161 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2214 (2015) und 2253 (2015) zu ermutigen;

100. *weist* den Sanktionsausschuss *an*, Ersuchen um Informationen von Staaten und internationalen Organisationen mit laufenden Gerichtsverfahren betreffend die Umsetzung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu prüfen und diesen Ersuchen gegebenenfalls durch die Bereitstellung von dem Ausschuss und dem Überwachungsteam vorliegenden zusätzlichen Informationen nachzukommen;

101. *beschließt*, zur Unterstützung des Sanktionsausschusses bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen, nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzten Überwachungsteams mit Sitz in New York und seiner Mitglieder unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von 36 Monaten ab dem Ablauf seines derzeitigen Mandats im Juni 2024 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 17. Mai 2027 einen geeigneten Beschluss über die weitere Verlängerung des Mandats zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

102. *weist* das Überwachungsteam *an*, in seinen in Anlage I Buchstabe a) genannten umfassenden, unabhängigen Berichten an den Sanktionsausschuss über die einschlägigen thematischen und regionalen Fragen und über neue Entwicklungen Bericht zu erstatten, über die der Sicherheitsrat oder der Ausschuss nach der Verabschiedung dieser Resolution Informationen zu erhalten wünscht;

103. *legt* den relevanten Missionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer vorhandenen Mandate, Ressourcen und Fähigkeiten dem Sanktionsausschuss und dem Überwachungsteam behilflich zu sein, beispielsweise durch logistische Unterstützung, Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und Informationsaustausch bei ihren Tätigkeiten im Hinblick auf die von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehende Bedrohung in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet;

104. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Sanktionsausschuss darüber unterrichtet zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zu vermitteln, ersucht das Überwachungsteam, mit dem Staat/den Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, den vorschlagenden Staaten, anderen relevanten Staaten und den relevanten Missionen der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

105. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung seines Überwachungsteams und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium, dem Büro für Terrorismusbekämpfung und der FATF Sondersitzungen zu wichtigen thematischen oder regionalen Fragen und den Kapazitätsproblemen der Mitgliedstaaten abzuhalten, um Bereiche der Bereitstellung technischer Hilfe zu ermitteln und zu priorisieren und die Mitgliedstaaten so zu einer wirksameren Umsetzung zu befähigen;

106. *wiederholt* seine in Resolution 2462 (2019) enthaltene Aufforderung an das Büro für Terrorismusbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Benehmen mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und anderen Mitgliedern des Globalen Paktes sowie mit internationalen Finanzinstitutionen wie dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank und anderen Interessenträgern, einschließlich der FATF-ähnlichen regionalen Gremien, die Koordinierung zu verstärken, mit dem Ziel, integrierte technische Hilfe bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu leisten, einschließlich Hilfe, um die die Mitgliedstaaten ersuchen, um ihre Kapazität zur Durchführung dieser Resolution zu verstärken;

107. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) in vierteljährlichen

Abständen mündlich über seine Analyse der globalen Durchführung der Resolutionen 2199 (2015) und 2178 (2014) zu unterrichten und dabei die gesammelten Informationen und Analysen vorzulegen, die im Hinblick auf etwaige Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Verhängung von Sanktionen oder etwaige Maßnahmen des Ausschusses sachdienlich sind;

108. *erinnert* an sein Ersuchen in Ziffer 14 der Resolution 2331 (2016) an das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, im Rahmen seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten auch die Frage des Menschenhandels in den Gebieten eines bewaffneten Konflikts und der Anwendung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in Bezug auf ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Sanktionsausschuss nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

Berichterstattung über ISIL

109. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hervorhebung der Bedrohung, die von ISIL und den mit ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht, auch weiterhin mit Beiträgen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsteam, dem Büro für Terrorismusbekämpfung sowie anderen maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen strategische Berichte vorzulegen, die aufzeigen und widerspiegeln, wie ernst diese Bedrohung ist, einschließlich der Tatsache, dass sich ausländische terroristische Kämpferinnen und Kämpfer ISIL und den mit ISIL verbundenen Gruppen und Einrichtungen anschließen, dass ausländische terroristische Kämpferinnen und Kämpfer in ihre Herkunftsländer zurückkehren, durch andere Mitgliedstaaten durchreisen, in diese einreisen oder in diese oder aus diesen umsiedeln, und einschließlich der Finanzierungsquellen dieser Gruppen und Einrichtungen, wie der unerlaubte Handel mit Erdöl, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten sowie einschließlich der Planung und Förderung ihrer Angriffe und jeglicher Unterstützung für ISIL, Al-Qaida und alle Personen, die sich auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste befinden, und die aufzeigen, mit welchen Maßnahmen die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung unterstützen, und die insbesondere die Wirkung dieser Maßnahmen widerspiegeln, wobei der nächste Bericht bis zum 31. Juli 2024 und weitere Berichte alle sechs Monate vorzulegen sind und der jeweils letzte halbjährliche Bericht des Überwachungsteams, der dem Bericht des Generalsekretärs als Anhang beizufügen ist, als Berichtsteil zur Bewertung der Bedrohung dient;

Überprüfungen

110. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in 36 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

111. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 98 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Sanktionsausschusses tätig und hat die folgenden Mandate und Aufgaben:

a) dem Ausschuss alle sechs Monate umfassende, unabhängige schriftliche Berichte vorzulegen, den ersten zum 30. Juni 2024, zu den folgenden Themen:

i) die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten;

ii) die von ISIL, Al-Qaida, der ANF und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehende weltweite Bedrohung, unter anderem die Bedrohung, die von der Präsenz von ISIL und ihren Unterorganisationen in Irak, der Arabischen Republik Syrien, Libyen, Afghanistan und darüber hinaus ausgeht, und die Bedrohungen, die von Boko Haram ausgehen;

iii) die Wirkung der Maßnahmen in Resolution 2199 (2015) und Resolution 2253 (2015), darunter der Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen, unbeabsichtigte Folgen und unerwartete Herausforderungen, entsprechend dem Mandat in den genannten Resolutionen in Form aktueller Informationen zu jedem der nachstehenden Themen: Handel mit Erdöl und Erdölprodukten, illegaler Handel mit Kulturgut, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und externe Spenden, natürliche Ressourcen, Erträge aus Straftaten wie Menschenhandel, Erpressung und Bankraub, Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, auf direktem oder indirektem Weg, als Teil der Bewertung der Wirkung gemäß Ziffer 30 der Resolution 2199 (2015);

iv) die Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern ausgeht, die von Al-Qaida, ISIL und allen sonstigen mit diesen verbundenen Gruppen und Unternehmen angeworben wurden oder sich ihnen angeschlossen haben;

v) alle sonstigen Fragen, hinsichtlich derer der Sicherheitsrat oder der Sanktionsausschuss darum ersucht, dass das Überwachungsteam sie in seine umfassenden Berichte nach Ziffer 99 dieser Resolution aufnimmt; und

vi) konkrete Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung der relevanten Sanktionsmaßnahmen, einschließlich der in Ziffer 1 dieser Resolution, in Resolution 2178 (2014), Resolution 2388 (2017) und in Resolution 2396 (2017) genannten Maßnahmen, und zu möglichen neuen Maßnahmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, namentlich indem es aktuelle Informationen über die Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen bereitstellt, die sich von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste streichen lassen wollen;

c) dem Sanktionsausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationsersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

e) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm

vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

f) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

g) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen, zu gewährleisten;

h) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die aus allen relevanten Quellen, einschließlich der Mitgliedstaaten und des Privatsektors, eingeholten Informationen zusammenstellt, mit den entsprechenden Parteien Kontakt aufnimmt und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Fälle der Nichteinhaltung und Handlungsempfehlungen zur Reaktion auf solche Fälle der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;

i) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste heranziehen könnten;

j) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 57 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

k) nach Bedarf den Ausschuss oder die relevanten Mitgliedstaaten zu konsultieren, wenn es feststellt, dass bestimmte Personen oder Einrichtungen zusätzlich in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen oder von der Liste gestrichen werden sollten;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Anlaufstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Staat vorzugehen;

o) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in der Frage der von Al-Qaida, ISIL und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Entführungen und Geiselnahmen gegen Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf

diesem Gebiet eng mit den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

p) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

q) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

r) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, dem Überwachungsteam gegebenenfalls Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung seines Mandats von Belang sind;

s) den sich wandelnden Charakter der von Al-Qaida und ISIL ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Expertinnen und Experten und Einrichtungen sowie sonstigen Sachverständigen im Rahmen einer jährlichen Arbeitstagung und/oder durch andere geeignete Mittel, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

t) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme in Ziffer 1 dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung der Benutzung des Internets für terroristische Zwecke durch ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, die in den regelmäßigen Bericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe a) aufzunehmen sind, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

u) mit den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen, einschließlich des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA), der ICAO, der Weltzollorganisation (WCO), der INTERPOL, der FATF und ihrem globalen Netzwerk von FATF-ähnlichen regionalen Gremien sowie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Konsultationen zu führen, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertreterinnen und Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten, wie etwa die Defizite und Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen in dieser Resolution durch die Staaten;

v) vertrauliche Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Umsetzung der Maßnahmen zu stärken;

w) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertreterinnen und Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der FATF und ihres globalen Netzwerks von FATF-ähnlichen regionalen Gremien, und der Zivilgesellschaft Konsultationen zu führen, um die Einfrierung der Vermögenswerte besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu verbessern, Erkenntnisse über die praktische Umsetzung dieser Maßnahme zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

x) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertreterinnen und Vertretern des Privatsektors und internationaler und regionaler Organisationen, einschließlich der ICAO, des IATA, der WCO und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um das

Reiseverbot besser bekanntzumachen, seine Einhaltung zu verbessern und Erkenntnisse über seine praktische Umsetzung zu gewinnen, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivilluftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

y) gegebenenfalls in Abstimmung mit nationalen Behörden mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Vertreterinnen und Vertretern internationaler und regionaler Organisationen und des Privatsektors Konsultationen zu führen, um das Rüstungsembargo besser bekanntzumachen, seine Einhaltung zu verbessern und Erkenntnisse über seine praktische Umsetzung zu gewinnen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Maßnahmen zur Bekämpfung des Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch auf der Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und der Beschaffung entsprechender Komponenten für den Bau behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, insbesondere (jedoch nicht darauf beschränkt) Auslösemechanismen, Vorprodukte von Explosivstoffen, kommerzielle Explosivstoffe, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen zu vermitteln;

aa) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen und, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, biometrische Informationen über diese Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen, mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegen, und ferner nach Bedarf mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um mögliche oder bestätigte Fälle von falscher oder irrtümlicher Identifizierung zu behandeln, mit dem Ziel, dem Ausschuss diese Fälle zu melden und etwaige Empfehlungen abzugeben;

bb) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen, und in Konsultation mit dem Sekretariat das Format aller Sanktionslisten der Vereinen Nationen und der Konsolidierten Sanktionsliste zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern;

cc) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

dd) sonstige vom Ausschuss festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 63 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretung oder Rechtsnachfolge („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Rat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

Sammlung von Informationen (vier Monate)

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,

a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;

b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;

c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Sanktionsausschusses;

d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen sachdienlichen Informationen enthält, mit einer entsprechenden Erläuterung an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Sanktionsausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Nationalität oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

a) die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und

b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.

3. Erhebt keiner der von der Ombudsperson konsultierten vorschlagenden Staaten Einwände gegen die Streichung des Antragstellers von der Liste, kann die Ombudsperson gegebenenfalls die Phase der Informationssammlung verkürzen.

4. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:

a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

5. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Sanktionsausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben und ob größere Probleme aufgetreten sind. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

Dialog (zwei Monate)

6. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 8 beschriebenen Umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.

7. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Ombudsperson dem Antragsteller mündlich oder schriftlich Fragen vorlegen oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Sanktionsausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationsersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;

b) soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit Al-Qaida, ISIL oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit Al-Qaida oder ISIL einzugehen;

c) soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;

d) leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;

e) stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;

f) während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;

g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und

h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

8. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson einen Umfassenden Bericht, den sie dem Sanktionsausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss. In der Empfehlung soll die Ombudsperson ihre Auffassungen betreffend die Führung auf der Sanktionsliste zum Zeitpunkt der Prüfung des Streichungsantrags darlegen.

Aussprache im Sanktionsausschuss

9. Nachdem der Sanktionsausschuss fünfzehn Tage Zeit zur Prüfung des Umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitz des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

10. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson den Umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

11. Der Ausschuss schließt die Prüfung des Umfassenden Berichts spätestens dreißig Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

12. Nach Abschluss der Prüfung des Umfassenden Berichts durch den Ausschuss darf die Ombudsperson allen in Betracht kommenden Staaten die Empfehlung mitteilen.

13. Nach Weiterleitung des Umfassenden Berichts an den Sanktionsausschuss leitet die Ombudsperson dem Staat/den Staaten der Nationalität und der Ansässigkeit, dem vorschlagenden Staat/den vorschlagenden Staaten und den nicht dem Sicherheitsrat angehörenden Staaten, die am Streichungsprüfungsverfahren beteiligt waren, indem sie sachdienliche Informationen bereitgestellt haben, oder jedem anderen Mitgliedstaat mit begründetem Interesse, der darum ersucht und die Zustimmung des Ausschusses erhält, eine Kopie des Berichts samt einer Mitteilung zu, die bestätigt, dass

a) alle Entscheidungen über die Bekanntgabe von Informationen aus den Umfassenden Berichten der Ombudsperson, einschließlich des Umfangs der Informationen, vom Ausschuss nach seinem Ermessen und von Fall zu Fall getroffen werden;

b) der Umfassende Bericht die Grundlage für die Empfehlung der Ombudsperson darstellt und keinem einzelnen Mitglied des Ausschusses zuzuschreiben ist; und

c) der Umfassende Bericht und alle darin enthaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln sind und ohne Zustimmung des Ausschusses nicht an den Antragsteller oder einen anderen Mitgliedstaat weitergeleitet werden dürfen.

14. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Listung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

15. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit Anlage II, namentlich Ziffer 7 h), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitz in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde.

16. Nach Abschluss des in den Ziffern 64 und 65 dieser Resolution beschriebenen Verfahrens teilt der Ausschuss der Ombudsperson innerhalb von 60 Tagen mit, ob die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen beibehalten oder beendet werden sollen, und billigt nach Bedarf eine aktualisierte Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste. Teilt der Ausschuss der Ombudsperson mit, dass er ihrer Empfehlung gefolgt ist, informiert die Ombudsperson den Antragsteller umgehend über den Beschluss des Ausschusses und legt dem Ausschuss eine überarbeitete Fassung des Umfassenden Berichts zur Prüfung vor, die dem Antragsteller zuzuleiten ist. Der Ausschuss prüft den überarbeiteten Bericht innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss, die Listung beizubehalten oder zu beenden, und übermittelt der Ombudsperson seine Auffassungen bezüglich der Zusammenfassung. Die Überprüfung durch den Ausschuss dient dazu, Sicherheitsbedenken auszuräumen, indem etwa überprüft wird, ob an den Ausschuss gerichtete vertrauliche Informationen versehentlich in den überarbeiteten Bericht eingeflossen sind. Nach der Überprüfung durch den Ausschuss übermittelt die Ombudsperson den überarbeiteten Bericht dem Antragsteller. In dem überarbeiteten Bericht sind die Hauptgründe für die Empfehlung der Ombudsperson, die sich in der Analyse durch die Ombudsperson finden, akkurat zu beschreiben. Die Ombudsperson wird in ihrer Kommunikation mit dem Antragsteller erklären, dass der überarbeitete Bericht nicht die Auffassung des Ausschusses oder irgendeines seiner Mitglieder wiedergibt. Teilt der Ausschuss der Ombudsperson mit, dass er ihrer Empfehlung nicht gefolgt ist oder dass der Vorsitz die Frage gemäß Ziffer 16 dieser Anlage an den Sicherheitsrat überwiesen hat, übermittelt der Ausschuss der Ombudsperson innerhalb von 30 Tagen nach seiner Beschlussfassung beziehungsweise der Beschlussfassung des Rates die Begründung dieses Beschlusses zur Weiterleitung an den Antragsteller. Diese Begründung hat auf die Hauptargumente des Antragstellers einzugehen.

17. Nachdem die Ombudsperson eine Mitteilung des Ausschusses gemäß Ziffer 17 der Anlage II erhalten hat, wonach die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen beibehalten werden sollen, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, ein Schreiben, in dem sie

a) ihm das Ergebnis des Antrags mitteilt;

b) soweit möglich und unter Heranziehung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und

c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 17 der Anlage II vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

18. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

19. Die Ombudsperson kann den Antragsteller und die für einen Fall relevanten, jedoch nicht dem Ausschuss angehörenden Staaten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

20. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Sanktionsausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;

b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 61 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und

c) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.